

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Konzipierung des GÖNET

Wilfried Grieger

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen

WGRIEGE@DGOGWDG1.BITNET

WGRIEGE@IBM.GWDG.DE

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Vom 20. Dezember 1990

- Artikel 1: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
in Kraft ab 1. Juni 1991
- Artikel 2: Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)
- Artikel 3: MAD-Gesetz (MADG)
- Artikel 4: BND-Gesetz (BNDG)
- Artikel 5: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6: Inkrafttreten

Datenverarbeitung im Sinne des BDSG

BDSG § 3

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, **Übermitteln**, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. ...

(6) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Übermitteln personenbezogener Daten

BDSG § 3 (5)

... Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. ...
2. ...
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
 - b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
4. ...
5. ...

Formen der Übermittlung

- mündliche oder fernmündliche Auskunft
- per Telex, Telefax oder Teletext
- Einsicht in die Unterlagen
- Weitergabe durch eigens für den Empfänger erstellte Datenträger
- Übermittlung über Leitungen (**Datenfernübertragung**)
- Übersendung von Unterlagen

Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke

BDSG § 28 (1)

Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. ...
2. ...
3. ...
4. wenn es im Interesse der speichernden Stelle zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

...

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

BDSG § 40 (2) (3)

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschrift des Absatzes 3 einzuhalten.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ...

Technische und organisatorische Maßnahmen

BDSG § 9

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

BDSG § 9 Anlage

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. ...
2. ...
3. ...
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (**Benutzerkontrolle**),
5. ...

Technische und organisatorische Maßnahmen

BDSG § 9 Anlage

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (**Übermittlungskontrolle**),
7. ...
8. ...
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (**Transportkontrolle**),
- 10....

Beispiele für technische und organisatorische Maßnahmen

- Festlegen und Kontrolle von Befugnissen
- Identifikation und Berechtigungsprüfung der Benutzer
- Schlüsselsysteme für Datenstationen
- Protokollierung der Benutzung sowie von Mißbrauchsversuchen
- Chiffrierung
- Übersicht über mögliche Adressaten von Daten